

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 30. Dezember 1975

215. Stück

- 646.** Bundesgesetz: Änderung des Postgesetzes
(NR: GP XIV RV 36 AB 52 S. 12. BR: 1445 AB 1454 S. 347.)
- 647.** Bundesgesetz: Änderung des Fernmeldegebührengesetzes
(NR: GP XIV RV 37 AB 53 S. 12. BR: AB 1455 S. 347.)
- 648.** Verordnung: Änderung der Postordnung

646. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1975, mit dem das Postgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl. Nr. 365/1970 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 338/1971 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 20 ist ein § 20 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 20 a. Briefmarken mit Zuschlag.

Die Post darf jährlich eine Briefmarke mit Zuschlag herausgeben. Der Zuschlag darf 50 vom Hundert des Nennwertes nicht übersteigen und ist für die Entrichtung von Postgebühren nicht zu berücksichtigen. Vom Zuschlagserlös sind nach Abzug der Herstellungskosten 80 vom Hundert ausschließlich zum Zwecke der Werbung für die österreichischen Briefmarken im In- und Ausland und der Interessenförderung der österreichischen Philatelie durch den Verband Österreichischer Philatelistenvereine als Dachverband der österreichischen Philatelistenvereine und 20 vom Hundert zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter der Post- und Fernmeldeverwaltung durch den Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten zu verwenden.“

2. Der erste Satz des § 34 hat zu lauten:

„Die Haftung der Post erlischt, soweit nicht der Empfänger äußerlich erkennbare Mängel spätestens an dem der Abgabe der Sendung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) und äußerlich nicht erkennbare Mängel innerhalb einer Woche, von dem der Abgabe der Sendung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) an, dem Postamt anzeigt.“

3. Der erste Absatz des § 1 der Anlage 1 hat zu lauten:

„(1) Briefsendungen, und zwar:

1. Briefe,
2. Postkarten,
3. Geschäftsbriefe,
4. Geschäftspostkarten,
5. Drucksachen,
6. Warensendungen,
7. Massensendungen,
8. Blindensendungen.“

4. Der dritte und vierte Absatz des § 2 der Anlage 1 haben zu lauten:

„(3) Standardsendungen sind Briefsendungen bis 20 Gramm mit folgenden Maßen (Postnormformat): Mindestmaße: Länge 14 Zentimeter, Breite 9 Zentimeter (rechteckige Form); Höchstmaße: Länge 23,5 Zentimeter, Breite 12 Zentimeter (rechteckige Form), Stärke 0,5 Zentimeter; Verhältnis der Länge zur Breite: mindestens 1,414 zu 1.

(4) Für Zeitungen gelten folgende Versandmaße (rechteckige Form): Mindestmaße wie bei Standardsendungen; Höchstmaße 40 × 30 Zentimeter.“

5. Der erste Absatz, Ziffer 1 des § 10 der Anlage 1 hat zu lauten:

„(1) 1. Antwortsendungen sind nichtbescheinigte Standardsendungen, auf denen eine gedruckte Anschrift und der gedruckte Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ angebracht sind.“

6. Der § 13 der Anlage 1 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Geschäftsbriefe sind offen aufgegebene Briefsendungen, auf deren Anschriftseite der gedruckte Vermerk „Geschäftsbrief“ und eine gedruckte Absenderangabe oder eine gedruckte Anschrift angebracht sind.“

(2) Auf Sendungen der Behörden und der Ämter darf statt des Vermerkes „Geschäftsbrief“ der gedruckte Vermerk „Amtliche Mitteilung“ angebracht sein.“

7. Im § 17 der Anlage 1

a) haben der dritte und vierte Absatz zu lauten:

„(3) Massensendungen dürfen ein Höchstgewicht von zweihundertfünfzig Gramm nicht überschreiten.“

(4) Für Massensendungen gelten folgende Höchstmaße: Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 2 Zentimeter.“

b) hat der sechste Absatz, Ziffer 2 zu lauten:

„2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift hat der Absender entweder in Ortsbunden oder in Leitstrecken-, Leitgebiets- und Leitzonenbunden aufzugeben.“

c) hat der sechste Absatz, Ziffer 3 zu lauten:

„3. Bunde mit Massensendungen ohne Anschrift sind zu je 50 Stück zu gliedern. Bei Massensendungen mit persönlicher Anschrift muß ein Ortsbund mindestens 10 Sendungen enthalten.“

8. Der siebente Absatz des § 21 der Anlage 1 hat zu lauten:

„(7) Wird von einer zum Postzeitungsversand zugelassenen Zeitung nur eine Nummer mit der Post versendet, ist je Sendung unabhängig von ihrem Gewicht die Gebühr für Massensendungen mit persönlicher Anschrift in sonstigen Bunden, Gewicht „bis 250 Gramm“, zu entrichten, wenn die entrichteten Beförderungsgebühren für Zeitungen geringer waren.“

9. Im § 25 der Anlage 1 hat

a) der erste Absatz zu lauten:

„(1) Pakete sind bescheinigte Sendungen, deren Gewicht 20 Kilogramm nicht überschreitet.“

b) der dritte Absatz, Ziffer 2 zu lauten:

„2. die Pakete in einem Postaufgabebuch (Postaufgabebogen) eingetragen sind und“.

10. Die Anlage 2 hat zu lauten:

„Anlage 2

POSTGEBÜHREN

§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	3'—
Gewichts- stufen bis Gramm	
250	5'—
500	8'—
1000	12'—
2000	18'—

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

	Gebühr je Sendung Schilling
Je Postkarte	2'50

§ 3. Beförderungsgebühren für Geschäftsbriefe:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	2'50
Gewichts- stufen bis Gramm	
250	4'—
500	6'50
1000	10'—
2000	15'—

§ 4. Beförderungsgebühr für Geschäftspostkarten:

	Gebühr je Sendung Schilling
Je Geschäftspostkarte	2'—

§ 5. Beförderungsgebühren für Drucksachen:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	1'50
Gewichts- stufen bis Gramm	
250	2'50
500	4'50
1000	8'—
2000	12'—

§ 6. Beförderungsgebühren für Warensendungen:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	2'50
Gewichts- stufen bis Gramm	
250	4'—
500	6'50

§ 7. Beförderungsgebühren für Massensendungen:

	Gebühr je Sendung Schilling
1. Massensendungen ohne Anschrift:	
Standardsendungen	0'60
Gewicht bis 250 Gramm	1'20
2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden:	
Standardsendungen	0'90
Gewicht bis 250 Gramm	2'—
3. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in sonstigen Bunden:	
Standardsendungen	1'10
Gewicht bis 250 Gramm	2'20

§ 8. Beförderungsgebühren für Zeitungen:

	Schilling
1. Beförderungsgebühr:	
1.1. Gewicht der Zeitungssendung bis 30 Gramm:	
je Sendung	0'20
1.2. Gewicht der Zeitungssendung über 30 Gramm:	
je Kilogramm	6'—
2. Zuschlag zur Beförderungsgebühr für Samstagnummern einer Tageszeitung:	
2.1. Gewicht der Zeitungssendung bis 200 Gramm:	
je Kilogramm	7'50
2.2. Gewicht der Zeitungssendung über 200 Gramm:	
je Sendung	1'50
3. Zeitungsbeilagegebühr	0'30

§ 9. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:	
Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 5 kg	12'—
bis 10 kg	20'—
bis 15 kg	35'—
bis 20 kg	60'—
2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert.	

§ 10. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag	Schilling
bis S 500'—	4'—
bis S 1000'—	7'—
bis S 6000'—	15'—
über S 6000'—	20'—

§ 11. Nachnahmen:

Einziehungsgebühr je Geldbetrag	Schilling
	3'—

§ 12. Postaufträge:

Postauftragsgebühr je Postauftrag	Schilling
	5'50

§ 13. Zeitungsbezugsgelder:

Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung	Schilling
	3'—

§ 14. Sonderbehandlungsgebühren:

	Schilling
1. Einschreibgebühr	8'—
2. Wertgebühr:	
Soweit die Wertangabe bei einer Sendung bis 5 kg S 300'—	
bei einem Paket bis 10 kg S 400'—	
bei einem Paket bis 15 kg S 600'—	
bei einem Paket bis 20 kg S 800'—	
übersteigt, für je S 50'—	0'30
3. Eilgebühr:	
je Briefsendung, Paket oder Geldbetrag	8'—
4. Sperrgutgebühr:	
50 vom Hundert der Gebühr nach § 9 Z. 1.	
5. Übernahmsbestätigungsgebühr	8'—
6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief (Rückscheingebühr)	8'—
7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer bescheinigten Postsendung, eines nichtbescheinigten Rückscheinbriefes oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbetrages	4'—
8. Bahnhofbriefgebühr	8'—

§ 15. Zustellgebühren:

	Schilling
1. für ein Paket	
über 2 kg bis 5 kg	7'—
über 5 kg bis 10 kg	15'—
über 10 kg	20'—
2. für einen Geldbetrag	
bis S 500'—	6'—
über S 500'—	12'—

§ 16. Botenlohn

Schilling

10'—

§ 17. Sonstige Gebühren:

Schilling

1. Einsammlungsgebühr je Paket	3'—
2. Spätlingsgebühr je Sendung oder Geldbetrag	3'—
3. Leitzettelgebühr je Sendung	0'50
4. Gebühr für die Berichtigung oder Änderung der Anschrift	15'—
5. Gebühr für die Rückgabe einer Postsendung oder eines Geldbetrages	15'—

	Schilling
6. Gebühr für die Änderung oder Streichung eines Nachnahmebetrages	15'—
7. Gebühr für die Minderung eines Postauftragsbetrages	15'—
8. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebescheinigung (Bescheinigungsgebühr) je Bescheinigung	6'—
9. Fachgebühren:	
9.1. Brieffachgebühr monatlich	
für ein offenes Fach	5'—
für ein kleines Schließfach	10'—
für ein großes Schließfach	15'—
9.2. Paketfachgebühr monatlich ..	30'—
zusätzliche Fachgebühr je Paket	2'—
9.3. Geldfachgebühr monatlich ..	15'—
10. Postlagergebühr je Paket	2'—
11. Lagergebühr je Paket und Tag ..	2'—
12. Einhebungsgebühr:	
12.1. je Antwortsendung	0'50
12.2. je sonstige Sendung	1'—
13. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Pakets (Benachrichtigungsgebühr)	8'—
14. Gebühr für einen Nachsendungsantrag:	
14.1. für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	8'—
14.2. je weitere drei Monate	8'—
15. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte	10'—
16. Taschengebühr monatlich	20'—
17. Nachforschungsgebühr:	
17.1. je Sendung oder Geldbetrag	8'—
17.2. Mehrkosten je Stunde	30'—
18. Umtauschgebühr:	
je Briefmarke (Briefmarkenaufdruck)	0'10"

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Bis einschließlich 31. Dezember 1977 sind als Antwortsendungen nichtbescheinigte Briefsendungen auch dann zugelassen, wenn sie nicht den Bestimmungen über Standardsendungen entsprechen.

(3) Bis einschließlich 31. Dezember 1977 gilt für Briefe bis 20 Gramm ohne Rücksicht auf ihre Maße die in § 1 der Anlage 2 für Standardsendungen vorgesehene Gebühr.

(4) Bis einschließlich 31. Dezember 1977 gelten für Sendungen bis 50 Gramm ohne Rücksicht auf ihre Maße die in den §§ 3, 5, 6 und 7 der Anlage 2 für Standardsendungen vorgesehenen Gebühren.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Kreisky Kirchschräger Lanc

647. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1975, mit dem das Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 339/1971 und 404/1974 wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt III hat zu lauten:

„ABSCHNITT III

GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER EINRICHTUNGEN DES TELEGRAMMDIENSTES

Telegrammgebühren

§ 23. (1) Die Grundgebühr beträgt:

	Schilling
1. für jedes Telegramm (ausgenommen dringende Telegramme)	10'—
2. für jedes dringende Telegramm	20'—

(2) Die Wortgebühr beträgt:

1. bei einem gewöhnlichen Privattelegramm	—'50
2. bei einem dringenden Privattelegramm	1'—
3. bei einem Staatstelegramm	—'50
4. bei einem Wettertelegramm und einem Hochwassertelegramm	—'50
5. bei einem gewöhnlichen Postanweisungstelegramm und einem Scheckverkehrs-Anweisungstelegramm	—'50
6. bei einem dringenden Postanweisungstelegramm	1'—
7. bei einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz	—'50

(3) Die Gesamtgebühr beträgt für eine gebührenpflichtige Dienstnotiz:

- | | Schilling |
|--|-----------|
| 1. als Antwort auf eine gebührenpflichtige Dienstnotiz | 15'— |
| 2. beim Verlangen nach vollständiger oder teilweiser Wiederholung eines Telegramms, einschließlich der Antwort | 20'— |

Gebühren für Bildtelegramme

§ 24. Die Gebühren betragen:

- | | Schilling |
|---|-----------|
| 1. für ein gewöhnliches Bildtelegramm | |
| a) bei einer Bildgröße bis 210 cm ² .. | 150'— |
| b) bei einer Bildgröße über 210 cm ² bis 280 cm ² | 200'— |
| c) bei einer Bildgröße über 280 cm ² bis 330 cm ² | 240'— |
| 2. für ein dringendes Bildtelegramm | |
| a) bei einer Bildgröße bis 210 cm ² .. | 300'— |
| b) bei einer Bildgröße über 210 cm ² bis 280 cm ² | 400'— |
| c) bei einer Bildgröße über 280 cm ² bis 330 cm ² | 480'— |

Gebühren für besondere Dienste

§ 25. Die Gebühren betragen:

- | | Schilling |
|---|-----------|
| 1. für ein Telegrammschmuckblatt einschließlich der Ausfertigung | 10'— |
| 2. für die Zustellung eines Telegramms außerhalb des botenlohnfreien Zustellbezirkes durch Eilboten (Vorauszahlung des Botenlohnes) | 10'— |
| 3. für die Herstellung des zweiten und jedes weiteren Abzuges vom Empfangsfilm für den Empfänger eines Bildtelegramms | 10'— |

Sonstige Gebühren

§ 26. Die Gebühren betragen:

- | | Schilling |
|--|-----------|
| 1. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift | |
| a) für ein Kalenderjahr | 400'— |
| b) für einen Monat oder Bruchteil eines Monats bei Vereinbarung während des Kalenderjahres ... jedoch insgesamt nicht mehr als S 400'— im Kalenderjahr | 40'— |
| 2. für eine auf bestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift | 140'— |
| 3. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Zustellung von Telegrammen mit Kurzanschrift an einer von der Adresse abweichenden Ablieferungsstelle, jährlich | 400'— |

- | | Schilling |
|---|-------------------|
| 4. für die Annahme eines Telegramms, das von einer Teilnehmersprechstelle oder einer Teilnehmerfernschreibstelle aus aufgegeben wird, für je 50 Gebührenwörter oder einen Bruchteil dieser Wortanzahl | 2'— |
| 5. für den Durchdruck eines von einer Teilnehmersprechstelle aus aufgegebenen Telegramms einschließlich Zusendung durch die Post | 5'— |
| 6. für die Ermittlung des Empfängers bei einem Telegramm mit ungenügender Anschrift und bei Kurzanschrift nach deren Erlöschen | 5'— |
| 7. für die Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Übermittlung | 5'— |
| 8. für die Zurückziehung eines Bildtelegramms vor Beginn der Übermittlung | 35'— |
| 9. für die amtliche Abschrift eines Telegramms für jede volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern .. | 8'— |
| 10. für die Photokopie eines Telegramms | |
| a) für den ersten Abzug | 10'— |
| b) für jeden weiteren Abzug | 6'— |
| 11. für ein Doppel einer Aufgabebescheinigung | 6'— ⁶⁶ |

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Lanc

648. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 17. Dezember 1975, mit der die Postordnung geändert wird

Auf Grund des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 338/1971, wird verordnet:

Artikel I

Die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 6/1960, 278/1963, 291/1968 und 340/1971 wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 hat zu entfallen.

2. Im zweiten Satz des § 19 sind die Worte „Das Bundesministerium für Verkehr (General-

direktion für die Post- und Telegraphenverwaltung)“ durch die Worte „Die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion“ zu ersetzen.

3. Der letzte Satz des § 25 hat zu lauten:

„Das gleiche gilt für Briefmarken, die offensichtlich bereits zur Freimachung verwendet wurden oder nicht ihrer ganzen Fläche nach sichtbar sind.“

4. Der zweite Satz des § 30 a hat zu lauten:

„Sie dürfen auch auf einem Streifen angebracht werden, der seiner ganzen Fläche nach auf der Sendung befestigt wird.“

5. Der zweite Satz des § 45 hat zu lauten:

„Die von der Post herausgegebenen Postvordrucke werden von den Postämtern abgegeben.“

6. Im zweiten Satz des § 46 sind die Worte „Das Bundesministerium für Verkehr (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung)“ durch die Worte „Die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion“ zu ersetzen.

7. Der § 88 hat zu lauten:

„§ 88. Bei allen Wertbriefen sowie bei Paketen mit einer Wertangabe, die den für die Ersatzzustellung zulässigen Höchstbetrag übersteigt, sind die Verpackung sowie eine vorhandene Verschnürung mit so vielen Siegellackabdrücken, Plomben oder sonstigen gleichwertigen Verschlusmitteln zu sichern, daß alle Enden der Verpackung festgehalten werden, ein Eindringen in den Inhalt ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung der Verpackung oder der Verschlusmittel nicht möglich ist und die Verpackung oder Verschnürung ohne Verletzung des Verschlusses nicht geöffnet oder abgestreift werden können. Siegelmarken sind zum Verschuß nicht zugelassen.“

8. Die §§ 89 und 90 haben zu entfallen.

9. Im § 96 sind die ersten beiden Sätze durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Die Anschrift ist auf der Postsendung oder auf einer an der Postsendung haltbar befestigten Fahne von genügender Stärke anzubringen. Bei Postsendungen mit durchsichtiger Verpackung darf die Anschrift auf dem Inhalt der Postsendung angebracht sein.“

10. Der zweite Satz des § 97 hat zu lauten:

„Die Absenderangabe ist auf der Anschriftseite, nach Möglichkeit links oben, und so anzubringen, daß eine Verwechslung mit der Anschrift ausgeschlossen ist.“

11. Im § 102 hat der letzte Satz zu entfallen.

12. Der § 104 hat zu lauten:

„§ 104. Nichtbescheinigte Briefsendungen sind nur soweit am Postschalter aufzugeben, als dies mit Rücksicht auf die Zahl oder die Beschaffenheit der Postsendungen erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist.“

13. Nach dem § 105 ist ein § 105 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 105 a. Bei der Aufgabe von Massensendungen mit persönlicher Anschrift hat der Absender jedes Bund seinem Inhalt entsprechend zu bezeichnen (Ortsbund, Leitstreckenbund, Leitgebietsbund, Leitzonenbund). Ortsbunde sind von den sonstigen Bunden getrennt aufzugeben.“

14. Der § 106 hat zu lauten:

„§ 106. Die Post- und Telegraphendirektion kann die Aufgabe von Massensendungen auf bestimmte Tageszeiten, in Orten mit mehreren Postämtern auch auf bestimmte Postämter einschränken. Die Postämter sind berechtigt, die Aufgabe von Massensendungen in höchstens zehn Teillieferungen innerhalb von zehn Werktagen zu verlangen. Soweit den Postämtern die sofortige Ausarbeitung und Weiterleitung aller Postsendungen nicht möglich ist, sind in erster Linie Massensendungen, erforderlichenfalls auch Drucksachen und Warensendungen gegenüber der Behandlung der sonstigen Postsendungen zurückzustellen.“

15. Der § 119 hat zu entfallen.

16. Der zweite Satz des § 125 hat zu lauten:

„Pakete mit lebenden Tieren und Postsendungen, für die in der Anlage 1 die eilige Behandlung ausdrücklich vorgeschrieben ist, müssen als Eilsendungen aufgegeben werden.“

17. Der § 132 hat zu entfallen.

18. Der letzte Satz des § 140 hat zu lauten:

„Nichtbescheinigte Briefsendungen, Zeitungen und Verständigungen über eingelangte Postsendungen für Empfänger im Außenbezirk dürfen auch in Abgabebriefkasten eingelegt werden, die im Landzustellbezirk angebracht sind.“

19. Der zweite Satz des § 145 hat zu lauten:

„Nichtbescheinigte Briefsendungen und Zeitungen sind an ein erwachsenes Familienmitglied abzugeben, das mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.“

20. Der § 163 hat zu lauten:

„§ 163. Der Empfänger hat die Übernahme einer bescheinigten Postsendung mit seinem Vor- und Familiennamen (Firma) zu bestätigen und

seiner Unterschrift (firmenmäßigen Zeichnung) das Datum der Übernahme beizufügen. Das Anbringen des Datums durch den Empfänger kann entfallen, wenn das Datum schon aus dem Bestätigungsvordruck ersichtlich ist. Die Angabe des Vornamens kann entfallen, wenn der Übernahmsbestätigung ein Stempelabdruck beigelegt wird, der die Bezeichnung des Empfängers enthält. Die Unterschrift darf nicht mit Graphitstift geschrieben sein. Personen, deren Familienname sich geändert hat, haben, wenn in der Anschrift ihr früherer Familienname angegeben ist, ihrer Unterschrift den früheren Familiennamen mit einem entsprechenden Vermerk beizufügen.“

21. Der § 167 hat zu lauten:

„§ 167. Wenn eine Postsendung nach den vorhergehenden Bestimmungen nicht zugestellt wird, ist sie beim Postamt zur Abholung bereitzuhalten und dem Empfänger im Orts- oder Landzustellbezirk mit einem Abholschein anzukündigen.“

22. Der § 168 hat zu lauten:

„§ 168. Die Tage, an denen Postsendungen zuzustellen sind, sind in den Dienstübersichten anzugeben.“

23. Der § 173 hat zu lauten:

„§ 173. Soweit für die Zustellung von Paketen Zustellgebühren festgesetzt sind, ist das Paket dem Empfänger nur auszufolgen, wenn die Zustellgebühr entrichtet ist.“

24. Der erste Satz des § 174 hat zu lauten:

„Die Zustellung einer Postsendung ohne oder mit einer Wertangabe bis sechstausend Schilling ist ordnungsgemäß, wenn diese Sendung unter den nachstehend angeführten Bedingungen statt an den Empfänger oder an den postordnungsmäßigen Übernahmsberechtigten an eine andere, an der Abgabestelle des Empfängers oder Übernahmsberechtigten anwesende Person abgegeben wird.“

25. Der § 178 hat zu lauten:

„§ 178. Wenn ein neuerlicher Zustellversuch keinen Erfolg verspricht oder auch der zweite Zustellversuch erfolglos ist, sind nichtbescheinigte Postsendungen, die wegen ihrer Ausmaße nicht in einen Briefkasten (Briefeinwurf, Hausbrieffach, Abgabebriefkasten) eingelegt werden können, auf denen Gebühren und Auslagen vermerkt oder die nur gegen Einziehung eines Betrages abzugeben sind, sowie gewöhnliche Rückscheinbriefe und bescheinigte Postsendungen beim Postamt zur Abholung bereitzuhalten. Der Empfänger ist schriftlich zu benachrichtigen, daß die Postsendung beim Postamt zur Abholung bereitgehalten wird. Sonstige nichtbescheinigte Postsendungen sind als unzustellbar zu behandeln.“

26. Dem § 183 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Empfänger ist berechtigt, beim Abgabepostamt schriftlich zu verlangen, daß Eilsendungen, für die der Botenlohn nicht entrichtet ist, nicht durch Eilboten zugestellt werden.“

27. Der § 188 hat zu lauten:

„§ 188. Wenn Pakete ohne Verschulden der Post länger als drei Werkstage (ausgenommen Samstag) von dem dem Einlangen, der Benachrichtigung oder Ankündigung der Pakete folgenden Tag an beim Abgabepostamt lagern, hat das Abgabepostamt für jeden weiteren Werktag (ausgenommen Samstag) die Lagergebühr auf dem Paket zu vermerken und bei der Abgabe einzuheben.“

28. Der zweite Satz des § 190 hat zu lauten:

„Wenn die Abholung der Pakete vorbehalten wird, ist für jedes Paket, das ohne Abholvorbehalt zuzustellen und für das bei der Zustellung die Zustellgebühr zu entrichten wäre, zusätzlich eine Fachgebühr je Stück zu entrichten.“

29. Der § 198 hat zu lauten:

„§ 198. Postsendungen, auf denen in der Anschrift ein Postamt oder eine Posthilfsstelle angegeben und der Vermerk „Postlagernd“ angebracht ist, sind am Postschalter abzugeben, soweit nicht der Empfänger die Zustellung ausdrücklich schriftlich verlangt. Für Pakete ist die Postlagergebühr zu entrichten. Wird der Vermerk „Postlagernd“ auf einer Postsendung offensichtlich zu dem Zweck angebracht, die Entrichtung der Zustell- oder Fachgebühren zu umgehen, ist die Post berechtigt, den Vermerk unberücksichtigt zu lassen. Briefsendungen und Zeitungen, in deren Anschrift ein Postamt angegeben und der Vermerk „Postfach“ angebracht ist, können beim Postamt abgeholt werden, wenn dieses dafür ein Fach zur Verfügung gestellt und der Empfänger die Brieffachgebühr im voraus entrichtet hat.“

30. Die Überschrift vor § 199 hat zu lauten:

„Abgabe in verschlossenen Taschen“.

31. Der erste Satz des § 199 hat zu lauten:

„Nichtbescheinigte Briefsendungen, Zeitungen und Abholscheine für Empfänger im Landzustellbezirk oder im Außenbezirk sind auf Verlangen des Empfängers durch die Lenker von Postkursen in verschlossenen Taschen abzugeben, wenn die vereinbarte Abgabestelle des Empfängers von regelmäßigen Postkursen berührt wird oder mit ihnen in Verbindung steht.“

32. Der § 205 hat zu lauten:

„§ 205. Der Empfänger ist berechtigt, zu verlangen, daß die für ihn einlangenden Postsen-

dungen, ausgenommen Massensendungen, nachgesandt werden, wenn er seinen Wohn- oder Aufenthaltsort oder die Abgabestelle ändert. Hiezu hat der Empfänger seinem bisherigen Abgabepostamt die bisherige und die neue Anschrift und den Zeitraum der Nachsendung mit einem von der Post aufgelegten Nachsendungsantrag bekanntzugeben. Im Nachsendungsantrag kann das Nachsenden aller Postsendungen und Geldbeträge oder wahlweise von Briefsendungen und Zeitungen, Paketen oder Geldbeträgen verlangt werden, soweit nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt ist. Der Nachsendungsantrag kann auch auf Familienmitglieder des Empfängers gleichen Familiennamens ausgedehnt werden, wenn die bisherige und die neue Anschrift und der Zeitraum der Nachsendung mit den entsprechenden Angaben des Empfängers übereinstimmen. Für den Nachsendungsantrag ist die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten. Die Gültigkeitsdauer des Nachsendungsantrages wird, gerechnet von dem dem Beginn des Nachsendungszeitraumes folgenden Monatsersten an, durch die Höhe der entrichteten Gebühr bestimmt, soweit nicht der Empfänger eine kürzere Zeit angegeben oder den Nachsendungsantrag vor Ablauf der Gültigkeitsdauer widerrufen hat.“

33. Der § 211 hat zu lauten:

„§ 211. Auf zurückzusendenden Paketen, die bei der Rücksendung von einem Postamt an ein anderes weitergeleitet werden müssen, ist die Beförderungsgebühr für die Beförderung vom ursprünglichen Abgabepostamt zu dem für den Absender zuständigen Abgabepostamt zu vermerken, soweit nicht die Rücksendung auf ein Verschulden der Post zurückzuführen ist. Die für die Rücksendung zu entrichtenden Gebühren sind mit den sonstigen auf dem Paket vermerkten Gebühren und Auslagen bei der Abgabe einzuheben. Zurückgesandte Postsendungen sind wie sonstige für den Absender eingelangte Postsendungen abzugeben.“

34. Im § 227 hat der zweite Satz zu entfallen.

35. Die Überschrift vor § 239 hat zu lauten:
„Verschleißerzeitungen“.

36. Die §§ 240 und 249 haben zu entfallen.

37. Der erste Satz des § 252 hat zu lauten:

„Die für Behörden und Ämter einlangenden Briefsendungen und Zeitungen sind beim Postamt zur Abholung bereitzuhalten, soweit nicht die Behörde oder das Amt ihre Zustellung ausdrücklich verlangt.“

38. Der erste Satz des § 257 hat zu lauten:

„Der zu übermittelnde Geldbetrag ist auf der Postanweisung in inländischer Währung anzugeben.“

39. Der § 261 hat zu lauten:

„§ 261. Die Bestimmungen der Postordnung über die Abgabe der Postsendungen gelten sinngemäß auch für die Auszahlung von Geldbeträgen. Hierbei sind Geldbeträge wie Wertbriefe mit einer Wertangabe in gleicher Höhe abzugeben. Die Postämter sind verpflichtet, das zur Auszahlung fehlende Bargeld unverzüglich zu beschaffen. Der Empfänger ist berechtigt, sich die Abholung von Geldbeträgen beim Postamt vorzubehalten. Er hat hierfür die monatliche Fachgebühr zu entrichten.“

40. Der erste Satz des § 265 hat zu lauten:

„Der Nachnahmebetrag ist in inländischer Währung anzugeben.“

41. Der § 272 hat zu entfallen.

42. Der § 273 hat zu lauten:

„§ 273. Für jeden Einziehungsauftrag ist bei der Aufgabe die Postauftragsgebühr in Briefmarken zu entrichten.“

43. Nach Z. 1 a der Anlage 1 ist einzufügen:

„1 b. Jagdpatronen und Flobertmunition sind in Paketen bis zu einem Gewicht von zwanzig Kilogramm zugelassen.“

44. Der Einleitungssatz zu Z. 6 der Anlage 1 hat zu lauten:

„In verschlossenen Briefen sind zugelassen:“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

Lanc